

Hausordnung der Villa Kunterbunt

Kindergarten und -krippe



Träger der Einrichtung ist die Gemeinde Gerolsbach

Punkt 1 – Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von 7.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Bis 8.30 Uhr müssen alle Kinder in der Gruppe angekommen sein, um einen geordneten und pädagogisch sinnvollen Tagesablauf gewährleisten zu können.

Von 8.30 bis 12.00 (in der Krippe bis 11.30 Uhr) finden Freispiel, gezielte Angebote und das Spielen im Freien statt. In allen Gruppen wird eine gemeinsame Brotzeit eingenommen.

Die Abholzeit beginnt um 11.50 Uhr (bitte nicht vorher läuten) und richtet sich nach den gebuchten Betreuungszeiten. Sollte die Notwendigkeit einer früheren Abholung bestehen, sprechen Sie dies bitte in der Gruppe ab.

Ab 12.15 Uhr ist Schlafenszeit in der Krippe. Letzte Abholzeit in der Krippe ist mittags um 12.30 Uhr. Bitte leise sein. Von 13.00 bis 13.50 Uhr ist Mittagsruhe im ganzen Haus. Die Eingangstüren sind verschlossen. Bitte klingeln Sie in dieser Zeit nicht.

Punkt 2 - Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes im Kindergarten oder –krippe, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.

Bei Veranstaltungen mit den Eltern / Erziehungsberechtigten bzw. der Familie, tragen diese die Aufsichtspflicht. Das pädagogische Personal ist zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung vor Ort da.

Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten für das Kind verantwortlich. Sie tragen insbesondere Sorge dafür, dass das Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Wir weisen darauf hin, dass wir Kinder grundsätzlich nicht alleine nach Hause gehen lassen. Dies geschieht auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten. Abholberechtigte Personen müssen im Betreuungsvertrag eingetragen sein. Sollte kurzfristig eine nicht eingetragene Person abholen, können Sie in der Gruppe morgens Bescheid geben und eine Unterschrift leisten.

Sollte Ihr Kind auf dem direkten Weg zu und vom Kindergarten/Kinderkrippe einen Unfall erleiden, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Wir machen dann eine Meldung an die

Gemeindeunfallversicherung. Bitte teilen Sie dem erstbehandelnden Arzt oder dem aufnehmenden Krankenhaus mit, dass es sich um einen Wegeunfall handelt.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den Räumen des Kindergartens und endet mit der persönlichen Verabschiedung und Übergabe des Kindes in die Obhut des Erziehungsberechtigten, bzw. einer von den Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Die bringenden oder abholenden Personen und Fahrgemeinschaften müssen in der Anlage des Betreuungsvertrags eingetragen sein. Die Einrichtung (auch der Garten) soll danach zügig verlassen werden, weil insbesondere zur Mittagszeit die Kinder zur Ruhe kommen sollen.

Die Gartentore müssen immer geschlossen werden. Die Drücker zum Türe öffnen an den Säulen oben an den Eingangstoren und neben den Eingangstüren in Kindergarten und Krippe dürfen **nur von Erwachsenen betätigt werden**. Bitte vergewissern sie sich, ob die Eingangstüre wirklich zu ist.

Punkt 3 – Regelung im Krankheitsfall und Meldepflicht

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer übertragbaren Krankheit nach §34 Infektionsschutzgesetz (siehe Merkblatt, das sie bei der Anmeldung erhalten haben) ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu unterrichten.

Kindertageseinrichtung sind verpflichtet, alle Kinder, die an einer Krankheit nach dem § 34 des Infektionsschutzgesetzes erkrankt sind, oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht, namentlich (nebst Geburtsdatum, Wohnort und Geschlecht) dem Gesundheitsamt zu melden. Wir bitten Sie, uns diesbezüglich zeitnah zu informieren. Im Eingang finden Sie Krankheiten ausgehängt, die gerade aktuell sind.

Sollte ein Familienmitglied des Kindes an Windpocken erkrankt sein, muss dies ebenfalls gemeldet werden und das Kind zu Hause bleiben.

Bei sonstigen, nicht unter §34 Infektionsschutzgesetz fallenden Krankheiten ist das Kind zu Hause zu behalten.

Bei Auftreten von so genannten „Magen- und Darminfektionen“ (Erbrechen und/oder Durchfall, manchmal hervorgerufen durch Rota- oder Noroviren) darf das Kind frühestens 48 Stunden nach Abklingen der letzten Symptome die Einrichtung wieder besuchen. Dies gilt auch bei Fiebererkrankungen.

Punkt 4 - Medikamentengabe

In Kindertagesstätten dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet das Kind unter Asthma oder einer anderen chronischen Krankheit muss die medikamentöse Versorgung mit den Eltern, einem Arzt und dem Personal des Kindergartens besprochen und schriftlich festgelegt werden. Eine praxisnahe Unterweisung des Arztes zur Verabreichung der Medikamente sollte zur Sicherheit des Personals stattgefunden haben. Spritzen werden nicht verabreicht. Es ist auch untersagt, andere freiverkäufliche Medikamente (Hustensaft, homöopathische Kügelchen u. ä.) in den Brotzeittaschen der Kinder mitzuschicken.

Punkt 5 – Haftung

Der Kindergarten übernimmt für mitgebrachtes Spielzeug, Kuscheltiere, Roller, Fahrrad und andere (Wert-)gegenstände (Uhren, Schmuck usw.) und Bekleidung keine Haftung. Dies gilt auch bei Verletzungen, die durch Schmuck, wie Ketten, Ohrringe, Armbänder, etc. entstehen.

Punkt 6 - Unfallversicherung

Kinder sind im Kindergarten und in der -krippe bei allen Aktivitäten in und außerhalb der Einrichtung, die während der Betreuungszeit stattfinden, über den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Fachpersonal auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit dem Verlassen desselben.

Sollte Ihr Kind auf dem direkten Weg zu und vom Kindergarten/Kinderkrippe einen Unfall erleiden, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Bitte teilen Sie dem erstbehandelnden Arzt oder dem aufnehmenden Krankenhaus mit, dass es sich um einen Wegeunfall handelt.

Punkt 7 – Impfschutz

Eltern, deren Kind nicht über einen ausreichenden Impfschutz verfügt, tragen die Verantwortung bei einer entsprechenden Infektionskrankheit und deren Folgen selbst. Wir übernehmen hierfür keine Haftung. Kinder, die nicht gegen Masern geimpft sind, können nicht in die Kindertagesstätte aufgenommen werden.

Punkt 8 – Änderungen

Änderungen des Namens, der Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse und weiteren Personen bezogenen Daten (z.B. Trennung der Eltern, Sorgerechtsregelungen, ...) sind unverzüglich der Leitung zu melden. Bitte stellen Sie für Notfälle Ihre Erreichbarkeit sicher.

Punkt 9 – Kleidung

Wir bitten stets darauf zu achten, dass ihr Kind witterungsangepasste Kleidung in der Einrichtung zur Verfügung hat. Matschhosen können im Kindergarten und in der Krippe verbleiben, Wechselwäsche ist auch noch im Kindergarten sinnvoll.

Im Sommer müssen die Kinder eingecremt in die Einrichtung kommen. Im Bedarfsfall cremen wir am Nachmittag mit einer allgemeinen Sonnenmilch nach. Sollte ihr Kind nur ein bestimmtes Sonnenschutzmittel vertragen, bitten wir eine kleine Flasche mit Namen versehen in der Gruppe zu hinterlegen.

Punkt 10 - Mitbringen von Speisen

Wir freuen uns, dass Sie zu Geburtstagsfeiern der Kinder in den Krippengruppen und anderen Festen Kuchen und andere Speisen mitbringen. Alle Kuchen müssen durchgebacken sein und dürfen keine Sahne oder rohe Eier enthalten. Auch in Nachspeisen dürfen keine rohen Eier und Sahne verarbeitet worden sein. Speisen dürfen keine Mayonnaise, Remoulade, Gelatine oder ähnliches enthalten, außer wenn sie gebacken oder gekocht wurden.

Wegen Erstickungsgefahr dürfen in der Krippe keine Nüsse mitgebracht werden. Im Kindergarten verzichten wir auf Erdnüsse oder ähnlich kleine Nussarten.

Punkt 11 - Datenschutz

Wenn Sie zur Eingewöhnungszeit oder für Hospitationen in der Gruppe ihres Kindes sind, unterliegen Sie der Schweigepflicht über alle Beobachtungen und Informationen, die die Kinder und das Betreuungspersonal betreffen. Sollten Großeltern oder andere Personen im Kindergarten zum Hospitieren sein, bitte eine Unterschrift für den Datenschutz leisten. Ein Formular hierzu bekommen Sie im Büro.

Bitte fotografieren und filmen Sie bei Veranstaltungen des Kindergartens und der –krippe nur ihr eigenes Kind.

Bitte verwenden Sie Fotos ausschließlich zum privaten Gebrauch. Es ist nicht zulässig, die Bilder in irgendeiner Weise zu veröffentlichen. Hierzu zählen unter anderem auch alle sozialen Medien, wie z. B. Facebook, WhatsApp, etc.

Wir bitten von der Nutzung des Mobiltelefons (Telefonieren, WhatsApp, etc.) während des Bringens und Abholens ihres Kindes abzusehen, damit sie die Aufmerksamkeit ihrem Kind widmen können. Am besten lassen Sie ihr Mobiltelefon im Auto.

Punkt 12 - Rauch- und Alkoholverbot

In den Räumen und auf dem Gelände des Kindergartens und der –krippe (auch bei Veranstaltungen), bitten wir das Rauch- und Alkoholverbot einzuhalten.

**Diese Punkte erleichtern das Zusammenleben in der Villa Kunterbunt
und fördern ein gutes Miteinander.**